



## **Merkblatt - Aufnahme von Mitgliedern / Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Ablauf zum Erwerb der Mitgliedschaft handballspielender Vereine in den HVW:**

- 1) Schriftlicher Antrag in dreifacher Ausfertigung über den Kreisvorsitzenden an die Geschäftsstelle des Handballverbandes Westfalen (HVW).
- 2) Beizufügen sind:
  - a) eine gültige Vereinssatzung,
  - b) ein Vereinsregisterauszug des Amtsgerichts,
  - c) ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeitserklärung),
  - d) ein Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB NRW,
  - e) eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie
  - f) eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV und HVW anerkennt.
- 3) Nach Prüfung durch den Kreisvorstand leitet dieser die Unterlagen mit dem Formular des HVW „Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft“ – ggf. mit einer Stellungnahme – an die Geschäftsstelle des HVW weiter.
- 4) Veröffentlichung des Aufnahmeantrages durch den Kreisvorstand im Westfalen Handball.
- 5) Einspruchsfrist von 2 Wochen abwarten. Erfolgt kein Einspruch, teilt der Kreisvorstand seine Entscheidung der Geschäftsstelle des HVW mit. Lehnt dieser die Aufnahme ab oder werden Einsprüche zurückgewiesen, entscheidet das Präsidium des HVW auf entsprechenden Antrag endgültig.
- 6) Die Aufnahme ist schließlich durch den Kreisvorstand und das geschäftsführende Präsidium des HVW zu genehmigen und nur auf Veranlassung des HVW im Westfalen Handball bekanntzugeben.
- 7) Durch die Aufnahme in den HVW werden die Vereine auch Mitglieder im entsprechenden Handballkreis.
- 8) Vergabe der Vereinsnummer in Abstimmung mit dem WHV durch den HV Westfalen.
- 9) LSB Meldung und Passdateieinrichtung durch den WHV
- 10) Veranlassung der SIS-Aufnahme durch den HVW.

### **Ablauf bei Erlöschen der Mitgliedschaft von Vereinen im HVW:**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung,
  - b) durch Austritt und
  - c) durch Ausschluss.
- 2) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im HVW mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung muss nachweislich über den zuständigen Kreisvorstand dem Präsidium des HVW zugeleitet werden.
- 3) Der Austritt aus dem HVW ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er muss über den zuständigen Kreisvorstand per Einschreiben, Zustellung oder gegen Behändigungsschein spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Präsidium des HVW erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist für Abteilungen nur wirksam, wenn der dazugehörige Verein einen seiner Vereinssatzung entsprechenden Beschluss der Austrittserklärung beifügt.
- 4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes oder

durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz gem. § 8 (4) Buchstaben a) – c) der Satzung des HVW.

Das Formblatt „Erlöschen der Mitgliedschaft“ ist vom Kreisvorstand auszufüllen und dem entsprechenden Schriftsatz beizufügen.

### **Spielgemeinschaften**

Bilden Vereine eine sportliche Interessengemeinschaft, die als Spielgemeinschaft bezeichnet wird, greift lediglich die Regelkompetenz des Verbandes.

Diese Spielgemeinschaften sind keine Vereine, sondern Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Sie haben deshalb auch keine Mitglieder, denn die Mitgliedschaft der Spieler besteht bei den Vereinen, welche die Spielgemeinschaft bilden (Stammvereine).

Die Regelung ergibt sich aus der Spielordnung des DHB und den dazugehörigen Zusatzbestimmungen des WHV sowie und insbesondere aus den Richtlinien zur Bildung und Auflösung von Spielgemeinschaften im HV Westfalen. Merkblätter und Formularen hierzu können auf der Homepage des HV Westfalen eingesehen und ausgedruckt werden.

### **Aktive und passive Mitglieder im Sinne des Spielbetriebs**

**Aktive Mitglieder** sind alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine und Spielgemeinschaften mit deren Mannschaften, sofern sie keine passive Mitgliedschaft beantragt haben.

Eine **passive Mitgliedschaft** muss über den zuständigen Kreisvorstand beim HVW beantragt werden. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) wenn der Verein derzeit nicht oder mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt,
- b) wenn der Stammverein einer Spielgemeinschaft mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt.

Die erneute Aufnahme des Spielbetriebs eines passiven Mitgliedes ist über den zuständigen Kreisvorstand beim HVW zu beantragen.

Der HV Westfalen führt hierüber eine für alle verbindliche Liste.

Aktive und passive Mitglieder sind beitragspflichtig:

Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von derzeit	€ 150,00
Passive Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von derzeit	€ 50,00

### **Gebühren**

Gebühren für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages	€ 25,00
Gebühren für die Bearbeitung im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft	€ 25,00

Gebühren für die Bildung einer Spielgemeinschaft	€ 25,00
Gebühren für die Abänderung einer Spielgemeinschaft	€ 25,00
Gebühren für die Aufhebung einer Spielgemeinschaft	€ 25,00

Die Gebühren sind parallel zu den Anträgen auf das Konto des Handballverbandes Westfalen einzuzahlen. Ohne Eingang der Gebühreuzahlung erfolgt keine Bearbeitung durch den HVW.